

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 126

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 30. September

1918

In der am 30. September beginnenden dritten fleischlosen Woche soll Ersatz der entfallenden Fleischmengen in Mehl gegeben werden. Bezugsberechtigt ist die fleischversorgungsberechtigte Bevölkerung (mit Ausschluß der Fleischselbstversorger). Kinder bis zu 6 Jahren erhalten die Hälfte der auszugebenden Mehlmenge. Die Ausgabe des Mehls erfolgt auf Sondermehlkarte durch die Bäcker u. Händler, welchen die erforderlichen Mehlmengen von dem Kreisnahrungsmittelamt Abt. B überwiesen werden.

Die Bäcker und Händler sind verpflichtet, über diesen Mehlerverbrauch sogleich nach Ablauf der Woche besondere Verbrauchsanzeigen nach dem üblichen Muster unter Anschluß der eingenommenen, nach Hunderten gebündelten Sondermehlkarten dem Kreisnahrungsmittelamt Abteilung B, durch Vermittlung der Ortsbehörden einzureichen.

Den Ortsbehörden werden die benötigten Mehlkarten für Erwachsene und Kinder in der durch die letzte Wochenübersicht über den Fleischverbrauch nachgewiesenen Zahl zur Verteilung an die Bezugsberechtigten zugehen.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Sept. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Marx.

Ausführungsanweisung

zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738).

Auf Grund der §§ 6 und 16 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird zu deren Ausführung bestimmt:

I. Im allgemeinen.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Verordnung ist das Landeskartoffelamt. Ihm unterstehen die für jede Provinz errichteten Provinzialkartoffelstellen und die für die Hohenzollernschen Lande gebildete Bezirkskartoffelstelle. Den Vorsitz in der Provinzial-(Bezirks-) Kartoffelstelle übernimmt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Den Stellvertreter des Vorsitzenden ernimmt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Bei Ernennung eines anderen Stellvertreters als des Oberpräsidenten bedarf es meiner Zustimmung. Der Oberpräsident (Regierungspräsident) ernimmt ferner die Mitglieder der Provinzial-(Bezirks-) Kartoffelstelle. Ihre Zahl soll mindestens sechs, höchstens zehn betragen. Unter den Mitgliedern soll sich mindestens je ein Vertreter des Handels, der Landwirtschaft und der Verbraucher befinden. Vor Ernennung von Vertretern der ersten beiden Gruppen sind die Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretung zu hören.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin). Kommunalverband ist der Stadt- oder Landkreis. Die dem Kommunalverband und der Gemeinde übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes u. der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich. Westfälische Ämter u. rheinische Landbür-

germeistereien können als Gemeinden angesehen werden.

II. Im einzelnen.

Nr. 1.

Das in § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 18. Juli 1918 den Landeszentralbehörden verliehene Recht, Gemeinden und Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung zu vereinigen, übertrage ich für Gemeinden und Kommunalverbände desselben Regierungsbezirks (des Bezirks der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) dem Regierungspräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), für Gemeinden und Kommunalverbände verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz dem Oberpräsidenten.

Nr. 2.

Jeder Kommunalverband hat schriftliche Anordnungen über die Versorgung seiner Bevölkerung mit Speisefartoffeln zu treffen.

Nr. 3.

Im übrigen ist nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 3. September 1918 zu verfahren.

Berlin, den 10. September 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Sept. 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 99).

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 ist in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespoliciebezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 ist der Regierungspräsident, für den Landespoliciebezirk in Berlin der Oberpräsident.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 3. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 9. 18.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Anordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13.

§ 1.

Sommerfrischler, Kurgästen und anderen Personen, die in einem Orte nicht weniger als 6000 Einwohnern ohne Wohnsitzbegründung vorübergehend Aufenthalt genommen haben, kann nebst ihren Familienangehörigen und sonstiger Begleitung der fernere Aufenthaltsort untersagt werden, wenn sie durch Uebertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen die Allgemeinvorsorgung mit Nahrungsmitteln gefährden. Die strafrechtliche Verfolgung rechtswidriger Handlungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Zuständig zur Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung sind die Landräte.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der im § 1 genannten Art haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 11. September 1918.

Preuß. Staatskommissar für Volksernährung.
gez.: Waldow.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Sept. 1918.

Der Königl. Landrat.
von Metz.

Bekanntmachung.

der Reichsfahstelle über Ausnahmegewilligungen in den Weinbaugebieten.

Gemäß § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 577) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsfahstelle für Fäsbewirtschaftung (Reichsfahstelle) vom gleichen Tage (R. G. Bl. S. 575) wird bestimmt:

§ 1.

I. In der Zeit vom 15. September bis 13. Oktober laufenden Jahres dürfen in den in § 2 aufgeführten Verwaltungsbezirken Weinbautreibende folgende Arten gebrauchter Weinfässer:

- a) sog. rhn. Stüdfässer (zirka 1200 Liter Inhalt),
- b) sog. rheinische Halbstüdfässer (zirka 600 Liter Inhalt),
- c) sog. Moselfuder (zirka 1000—1200 Liter Inhalt) auch ohne Vermittlung der zuständigen Verteilungsstelle für Fäsbewirtschaftung im Wege des Kaufes oder Leihes erwerben oder leih- oder mietweise übernehmen, soweit sie diese Gebinde zur Aufnahme des von ihnen geernteten Traubenmostes benötigen und verwenden. Insofern ist demnach den derzeitigen Besitzern solcher Gebinde, deren unmittelbare Veräußerung oder miet- oder leihweise Ueberlassung an Weinbautreibende gestattet.

II. Von jeder Veräußerung hat der Veräußerer spätestens am Tage nach dem Geschäftsabschlusse und der Erwerber spätestens am Tage nach Empfang der Fässer unter Angabe des Tages des Geschäftsabschlusses, der Namen und Adressen des Veräußerers und des Erwerbers, sowie der Anzahl, der Größe und des Preises der Fässer der Verteilungsstelle für Fäsbewirtschaftung in Frankfurt a. Main, Schillerplatz 5/7, soweit Württemberg in Betracht kommt, der Verteilungsstelle für Fäsbewirtschaftung in Stuttgart, Kronenstraße 1 a, schriftlich Mitteilung zu machen.

III. Für andere Personen als Weinbautreibende, insbesondere für Weinhändler und Weinkommissionäre, die nicht Weinbau betreiben, gilt diese Ausnahmegewilligung

nicht. Diesen Personen ist gemäß den Beschlagnahmenvorschriften der unmittelbare Erwerb oder die Uebernahme gebrauchter Weinfässer jeder Art oder anderer zur Aufnahme von Erzeugnissen des Weinbaues geeigneter und bestimmter Gebinde verboten. Die unmittelbare Veräußerung oder Ueberlassung solcher Gebinde an sie ist nicht erlaubt. Sie haben ihren Bedarf an gebrauchten Weinfässern und fassähnlichen Gebinden bei der Verteilungsstelle Frankfurt a. M., soweit Württemberg in Betracht kommt, bei der Verteilungsstelle Stuttgart anzumelden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für Weinbautreibende hinsichtlich anderer als der in Absatz I genannten Weinfassarten.

IV. Die Aufkaufsbefugnis der zum Aufkauf beschlagnahmter Fässer zugelassenen Fäshändler und deren Unterbevollmächtigten sowie die für diese bestehenden Bestimmungen bleiben unberührt. Die zugelassenen Fäshändler und deren Unterbevollmächtigte dürfen insbesondere auch Weinfässer der in Absatz I genannten Arten ohne Weisung der zuständigen Verteilungsstelle für Fäsbewirtschaftung nicht veräußern oder abgeben.

V. Auf neue Weinfässer und ähnliche Gebinde erstreckt sich diese Ausnahmegewilligung nicht. Der freihändige Erwerb und die freihändige Veräußerung solcher neuer Gebinde ist verboten. Der Bedarf an neuen Gebinden ist bei der Geschäftsabteilung der Reichsfahstelle, der Kriegswirtschafts-Attiengeellschaft in Berlin W. 50, Münchberger Platz 1, anzumelden.

VI. Versteigerungen von Weinfässern, auch von solchen der in Absatz I genannten Arten, ferner Versteigerungen von Weinbottichen und -zubehören und anderen ähnlichen Gebinden bleiben verboten. Die nach Absatz I zugelassenen Käufe bzw. Verkäufe dürfen im Zusammenhang mit Versteigerungen anderer Gegenstände nicht vorgenommen werden.

§ 2.

Die in § 1 Absatz 1 verfügte Ausnahmegewilligung gilt für die folgenden Bundesstaaten bzw. Landesteile:

1. Königreich Preußen:

a) Regierungsbezirk Coblenz:

die Kreise Aidenau, Alrweiler, St. Goar, Coblenz Stadt und Land, Kechem, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern, Zell.

b) Regierungsbezirk Köln:

die Kreise Bonn Stadt und Land, Rheinbach, Siegfrieds.

c) Regierungsbezirk Trier:

die Kreise Berncastel, Wittburg, Merzig, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Trier Stadt und Land, St. Wendel, Wittlich.

d) Regierungsbezirk Wiesbaden:

die Kreise Frankfurt Stadt und Land, St. Goarshausen, Höchst, Limburg, Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis, Unterlahnkreis, Wiesbaden Stadt und Land.

2. Königreich Bayern:

a) Regierungsbezirk Pfalz:

b) Regierungsbezirk Unterfranken einschl. des Sächs. Koburg-Gothaischen Amtsgerichtsbezirktes Königsberg;

c) Regierungsbezirk Oberfranken:

die Bezirke Bamberg Stadt, Bamberg Land I u. II, Staffelstein.

d) Regierungsbezirk Schwaben:

die Bezirke Lindau Stadt und Land.

3. Königreich Württemberg;

4. Großherzogtum Baden;

5. Großherzogtum Hessen:

die Provinzen Rheinhessen und Starkenburg;

6. die Reichsländer Elsaß-Lothringen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 (Zehntausend) Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe

kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, 19. 9. 1918.

Der Reichskommissar für Fäbberwirtschaftung.
J. B.

Bad Homburg v. d. H., 18. 9. 18.

Wird veröffentlicht.

Der königliche Landrat.
von Marx.

Kurhaus Bad Homburg.

Speisesaal

Mittwoch, den 2. Oktober 1918, abends 8 Uhr

KABARETT.

Erstklass. Programm von Gesangs- und Vortragskünstlern.

Eintritt 2.— Mk. Tischbestellungen rechtzeitig erbeten.

Statt besondere Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen meine innigst geliebte Gattin, unsere treu besorgte Mutter, Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Anna Kitz geb. Sommer

nach langem, schwerem mit großer Geduld ertragenem Leiden im Alter von 55 Jahren wohl vorbereitet durch den Empfang der hl. Sterbesakramente zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Bommersheim i. T.,
Schönberg i. T.,
Oberursel i. T.,
Frankfurt a. M.,
Bockenheim,
Cransberg i. T.,

den 28. September 1918.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Jakob Kitz II.

Jakob Kitz jun. zur Zt. im Felde u. Frau
geb. Steier,

Bernhard Weber u. Frau geb. Kitz,
Familien Aures Kitz,

„ Johann Kitz,

„ Christian Sommer,

„ Georg Sommer,

„ Alex Sommer,

„ Johann Sommer u. Frau
geb. Sommer,

„ Johann Jkstatt u. Frau
geb. Sommer,

Marie Sommer.

Die Beerdigung findet statt: Mittwoch, den 2. Oktober nachmittags
3 Uhr vom Sterbehause Wallstraße Nr. 22.

Haus

zum Alleinbewohnen mit mindestens 5 Zimmer elektr. Licht etc. und großem Obst- und Gemüsegarten in Gonzenheim oder nächster Nähe von Bad Homburg zu mieten oder kaufen gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Bl.

Maurer u. Tagelöhner

werden eingestellt.

Chr. Lanz, Baugeschäft

Bad Homburg v. d. H.

Zeitungsträger

für Dornholzhausen gesucht.

Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung.

Euchtiges Alleinmädchen

welches Liebe zu Kindern hat sofort gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Bl.

Moderne

3—4 Zimmerwohnung

im Erdgeschoß mit sämtlichem Zubehör, Flug- u. Biergarten ab 1. November ds. Jrs. auf längere Zeit, oder auch für die Kriegsdauer in meiner Villa Frankfurter Landstr. 80 Gem. Gonzenheim zu vermieten.

Näheres bei **Chr. Lanz, Mauermeister- u. Bauunternehmer Dorotheenstr. 31** u. bei den bekannten Sensalen.

Alleinmädchen

per 1. Oktober gesucht.

Frau Direktor **Altmann.**

Schöne Wohnung

2 Zimmer u. Küche per sofort zu vermieten.
Wallstr. 4.

Statt Karten.

Die Verlobung ihrer Kinder
Elfriede u. Fritz
beehren sich ergebenst anzuzeigen
Stadtsekretär H. Popp u. Frau
Bad Homburg v. d. Höhe
Frau Oberpostsekretär M. Altmann Witwe
Großdeuben b. Gaschwitz

Elfriede Popp
Fritz Altmann

Verlobte

Bad Homburg v. d. H. — Frankfurt a/M.

September 1918.

Möbiliar = Versteigerung.

Im Auftrage des Herrn Wilhelm Kracke, Sonnenheim Frankfurter-Landstraße Nr. 35 versteigere ich **Mittwoch, den 2. Oktober 1918**, Vormittags 10 Uhr anfangend an Ort und Stelle gegen sofortige Barzahlung.

3 vollständige Betten, Nachtschränke, Kleiderschränke, Tische, Stühle, Spiegel, Pfeilerschränke, Sophas, Uhren u. s. w.

1 Klavier mit Stuhl.

1 Kücheneinrichtung bestehend aus 1 Küchenschrank, 2 Küchenschränke, 1 Tisch, 1 Wasserbank, 1 Ablauf, diverser Küchengeräthe, Glas, Porzellan und andere Gegenstände.

Besichtigung 1 Stunde vor Versteigerungsbeginn.

Bad Homburg v. d. H., den 30. September 1918.

August Herget

beeidigter Auktionator u. Taxator

Telefon Nr. 772.

Telefon Nr. 772.

Tüchtige

Werstattmonteure u. Dreher
sofort für unser Werk in Eschborn a. Taunus gesucht.

G. Schiele & Co. G. m. b. H.

Ventilatoren- u. Pumpenwerk
Eschborn a. Taunus.

Ausstellung von Bezugs[scheinen für Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 18. September 1918, veröffentlicht in Nr. 121 des Kreisblattes vom 20. ds. Mts. können Bezugs[scheine zum Einlagern von Kartoffeln in Privathaushaltungen von **Dienstag, den 1. Oktober** vormittags 9 Uhr an im **Stadtverordneten-Sitzungssaal — Rathaus** — beantragt werden. Die Aushändigung des Bezugs[scheines wird einige Tage später erfolgen. Nach § 14 der erwähnten Verordnung beträgt die Wochenration für die Versorgungszeit vom 16. September 1918 bis 20. Juli 1919 — 44 Wochen 7 Pfd., Schwerarbeiter erhalten ein Zulage von 3 Pfd. f. d. Woche.

Die im Besitze eines jeden Bezugsberechtigten befindlichen städtischen Kartoffelkarten sind bei der Aushändigung des Bezugs[scheines zurückzugeben. Die Lebensmittelkarte 1 ist im Termin vorzulegen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß es absolut sicher sein muß, daß der angegebene Landwirt auch tatsächlich die Kartoffeln liefern wird, da nachträgliche Änderungen des Bezugs[scheines nicht möglich sind. Wird ein Bezugsberechtigter von dem angegebenen Landwirt nicht beliefert, so verfällt der Bezugs[schein und die Kartoffeln sind von der Stadt zu beziehen.

Bad Homburg v. d. H., den 30. September 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Versteigerungen

und **Abschätzungen** von **Möblien, Schäden aller Art**, sowie sachgemäße **Erläuterungen** von **Pfandverkäufen, Nachlassen, Konkursen**, ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen, Einzeilmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von Möblien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43. Telefon 772.

Zu vermieten:

möbl. **Wohn- u. Schlafzimmer** an besseren Herrn. Näheres **Jo hannisberg** (Thomasstraße 5.)

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisen- straße 85 I.**